



GEMEINDEFEUERWEHR
BIENENBÜTTTEL

Bienenbüttel
Gemeindsam. Richtig. Gut.



metropolregion hamburg

DIENTSTANWEISUNG

**Betr. COVID-19, Regelungen und Hinweise zur Durchführung
des Dienstbetriebes. Stand : 02.05.2021**

Bienenbüttel, den 02.05.2021
Ansprechpartner:
**Gemeindebrandmeister
Dirk Giere**
Direktwahl: 05823 – 7223
Mobil: 0160 - 92114864
E-Mail: giere.mail@t-online.de

Das neuartige Coronavirus ist durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbar. Daher sind für den Ausbildungs- und Einsatzdienst in den Feuerwehren besondere Maßnahmen erforderlich. Nach Inkrafttreten der „Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus SAR- Co-V-2“ vom 29.03.2021 und dem Erlass „Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen“ vom 30.03.2021 ist die Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen möglich. Die Details dazu regelt diese Dienstanweisung.

Die Kameradinnen und Kameraden sind umgehend in die folgenden Vorgaben, soweit sich Änderungen zu der DA vom 08.11.2020 ergeben, einzuweisen.

Grundsätzliche Regelungen

Grundsätzlich gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 2 der Nds. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SAR- Co-V-2 nicht im vollen Umfang für die Ausübung des Dienstes in Feuerwehren. Die Zulässigkeit von Dienstlichen Veranstaltungen wird in Abhängigkeit vom jeweilig für den Landkreis Uelzen geltenden Insidenzwert geregelt. Hier gilt der auf der Internetseite des Landes Niedersachsen https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen veröffentlichte Wert.

Das mit den „Hinweisen zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen“ vom 30.03.2021 aufgestellte Stufenkonzept hat für die Zulässigkeit des Dienstbetriebes in der Gemeindefeuerwehr Bienenbüttel Gültigkeit und ist Bestandteil dieser Dienstanweisung. Dienst im Sinne der Einstufung „(Z)*“ im Sinne von „Begleitung durch Tests empfohlen“ ist nicht zulässig.

Veranstaltungen/Dienste in den Kinder- und Jugendfeuerwehren sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.

Dienst- und Ausbildungsbetrieb

Gruppengröße

Grundsätzlich wird weiterhin die Gruppengröße von 10 Kameraden lt. Stufenkonzept bis Stufe 2 als gut geeignet angesehen.

Abweichend hiervon kann die Gruppengröße ortsbezogen erhöht werden. Sie darf im praktischen Ausbildungsdienst aber in keinem Fall größer sein, als ein Drittel der Gesamtstärke der Einsatzabteilung. Hierdurch wird im Infektionsfall / Quarantäne die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr auch weiterhin gewährleistet.

Bei Erweiterung der Ausbildungsgruppen >10 ist grundsätzlich der GBM / StadtBM zu hören, die Erhöhung ist von ihm freizugeben.

Die erhöhte Teilnehmerzahl macht in der Regel einen Ausbildungsdienst im Freien erforderlich, es gelten die Regelungen hinsichtlich des notwendigen Raumbedarfs gemäß Erlass. Richtgröße: Raum 50 qm nicht mehr als 15 Personen.

Dienstgestaltung

Zwischen den Diensten einer Gruppe sollte eine Zeitspanne von 14 Tagen liegen. Eine Durchmischung der Ausbildungsgruppen soll nicht erfolgen, dieses gilt auch für die jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbilder. Es finden weiterhin nur Ausbildungsdienste auf Ebene der Ortsfeuerwehr statt. Ortsübergreifende oder übergemeindliche Ausbildungsdienste finden nicht statt.

Die Teilnahme an den Diensten ist (in FeuerON) zu dokumentieren.

Da im praktischen Ausbildungsdienst in der Regel von einer Unterschreitung des Mindestabstands ausgegangen werden kann, ist grundsätzlich ab Beginn der praktischen Tätigkeit ein Mund- Nasen-Schutz zu tragen.

- Durchführung von unabweisbaren dienstlichen Besprechungen (z.B. Kommandositzungen) unter Beachtung der Hinweise des RKI (insbesondere Beachtung des Abstands, sehr kleiner Teilnehmerkreis), ggf. Nutzung digitaler Kommunikationsmedien statt **Präsenztreffen**
- Reinigung der genutzten Räumlichkeiten zwischen dem Wechsel der Ausbildungsgruppe(n)

Alarmübungen finden bis auf weiteres nicht statt

Einsatzdienst

- Überprüfung des Kräfteansatzes bei der Alarmierung und am Einsatzort, Minimierung des Kräfteansatzes nach dem Grundsatz so viel wie nötig, so wenig wie möglich;
- Regelmäßige Überprüfung der Zuordnung des Einsatzpersonals zu Einsatzgruppen, wenn dies die Situation in der jeweiligen OrtsFW zulässt (Tagesverfügbarkeit), um den Ausfall von kompletten Ortsfeuerwehren/Einheiten zu vermeiden;
- Reduzierung der Fahrzeugbesatzung (z.B. Gruppenfahrzeug in Staffelfstärke, Staffelfahrzeug als Selbständiger Trupp) unter Beachtung der insgesamt notwendigen Ausrückstärke und der einsetzbaren Fahrzeuge.
- Im Rahmen der Erkundung an Einsatzstellen soll geklärt werden, inwieweit es im unmittelbaren Umfeld der eingesetzten Kräfte Personen mit behördlich angeordneter Quarantäne, bestätigten Verdachtsfällen oder Kontaktpersonen der Kategorie I und II gibt. Zur Unterstützung kann bei Bedarf über die Leitstelle ermittelt werden, ob an der Einsatzstelle befindliche Personen unter Quarantäne stehen.
- Beachtung der vor/ während/ nach dem Einsatz einzuhaltenden Hinweise zur Einsatzhygiene

Allgemeine Hinweise

- Die aktuellen Hygienemaßnahmen des RKI sind zu beachten:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html
- verstärkte Hygienemaßnahmen (mehrfache Reinigung insbesondere der Kontaktflächen) je nach Nutzung des Feuerwehrhauses; siehe Rahmen – Hygiene - Plan
- Reduzierung der Anzahl der Sitzplätze in Ausbildungs- und Aufenthaltsräumen zur Einhaltung des Abstandgebotes.
- Sensibilisierung der Einsatzkräfte zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld und regelmäßige Information über die aktuelle
- Lageentwicklung, Beachtung der Hinweise zur Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen;
- Absage von Veranstaltungen der anderen Abteilungen der Feuerwehren, z.B. Alters- und Ehrenabteilungen, musiktreibende Züge;
- Weiterhin Untersagung von gemeinsamen Ausflügen oder Feierlichkeiten;
- Weiterhin Absage von sonstigen Veranstaltungen in den Feuerwehrhäusern (z.B. Brandschutzerziehung, „Seniorenachmittag“ etc.), bei denen Personen teilnehmen würden, die nicht der Feuerwehr angehören

Diese Dienstanweisung gilt bis auf weiteres. Aktuelle Lageentwicklungen können eine kurzfristige Änderung der Dienstanweisung zur Folge haben.